

## Satzung

*in Kraft getreten durch Anerkennung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 30. Oktober 2006, geändert durch Beschluss des Stiftungsrates am 5. September 2007 und Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 17. Oktober 2007, erneut geändert durch Beschluss des Stiftungsrates am 17. Dezember 2015 und Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 20.01.2016*

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (01) Die Stiftung der Sparkasse Hegau-Bodensee führt den Namen „Stiftung der Sparkasse Hegau-Bodensee zur Förderung der Jugend, Kultur, sozialer Aufgaben und Sport“.
- (02) Die Stiftung ist mit Anerkennung durch die Stiftungsbehörde eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (03) Sitz der Stiftung ist Singen/Hohentwiel.

### **§ 2 Zweck der Stiftung**

- (01) Die Stiftung verfolgt ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke gemäß den steuerlichen Vorschriften.
- (02) Zweck der Stiftung ist die Förderung von
  - Jugend- und Altenhilfe
  - Erziehung, Bildung und Schule
  - Wissenschaft und Forschung
  - Kunst, Kultur und Brauchtumserhalt
  - Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz
  - sozialen und caritativen Belangen
  - Sportim jeweiligen Geschäftsgebiet der Sparkasse Hegau-Bodensee oder deren Rechtsnachfolgerin.

### **§ 3 Zweckverwirklichung**

- (01) Der Stiftungszweck wird mittelbar verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln (z. B. Erträge und Spenden) oder Sachmitteln und der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Geld- und/oder Sachmittel ausschließlich und unmittelbar für diese Zwecke verwenden.
- (02) Der Zweck der Stiftung kann unmittelbar durch eigene Projekte und Vorhaben der Stiftung verwirklicht werden.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (01) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (02) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (03) Die Mittel der Stiftung müssen ausschließlich für den satzungsmäßigen Zweck der Stiftung verwendet werden.
- (04) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 5 Vermögen der Stiftung, Zustiftungen und Zuwendungen**

- (01) Das Stiftungsvermögen betrug bei Gründung der Stiftung 500.000 Euro und wurde der Stiftung von der Sparkasse Singen-Radolfzell zur Verfügung gestellt.
- (02) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen unbegrenzt erhöht werden.
- (03) Die Stiftung kann für den in § 2 genannten Stiftungszweck Spenden zur zeitnahen Verwendung einwerben oder entgegennehmen.
- (04) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand – erhöht um die jeweiligen Zustiftungen – zu erhalten. Es ist sicher und ertragbringend anzulegen.
- (05) Die Anlage des Stiftungsvermögens erfolgt bei der/über die Sparkasse Hegau-Bodensee oder deren Rechtsnachfolgerin. Das den Betrag von 200.000 Euro übersteigende Stiftungsvermögen kann als Nachrangmittel bei der Sparkasse Hegau-Bodensee oder deren Rechtsnachfolgerin angelegt werden.
- (06) Im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen gebildet werden.

#### **§ 6 Mittelverwendung**

- (01) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus den Spenden, die nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (02) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Mittelvergabe besteht nicht. Auf eine langfristig ausgewogene Förderung innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse Hegau-Bodensee oder deren Rechtsnachfolgerin ist zu achten.
- (03) Empfänger von Stiftungsmitteln sind verpflichtet, der Stiftung gegenüber die Verwendung nachzuweisen.

## **§ 7 Organe der Stiftung**

- (01) Organe der Stiftung sind:
- der Stiftungsvorstand
  - der Stiftungsrat
- (02) Die Mitglieder der Organe sind für die Stiftung ehrenamtlich tätig und erhalten hierfür keinerlei Entschädigung. Der Ersatz notwendiger Auslagen kann erfolgen.

## **§ 8 Stiftungsvorstand**

- (01) Der Vorstand der Stiftung besteht aus den jeweiligen Vorstandsmitgliedern der Sparkasse Hegau-Bodensee oder deren Rechtsnachfolgerin.
- (02) Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Hegau-Bodensee oder deren Rechtsnachfolgerin. Stellvertretender Vorstandsvorsitzender des Stiftungsvorstandes ist der jeweilige stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Hegau-Bodensee oder deren Rechtsnachfolgerin.
- (03) Mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand der Sparkasse Hegau-Bodensee oder deren Rechtsnachfolgerin endet auch die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand.
- (04) Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, durch den Vorsitzenden einzuberufen. Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes oder der Stiftungsrat diese beantragt.
- (05) Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (06) Vorschläge zu Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks sowie die Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit im Vorstand.
- (07) Der Vorstand kann im Einzelfall sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- (01) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, daß der Vorstandsvorsitzende und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter jeweils einzeln zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Stellvertreters auf Verhinderungsfälle des Vorstandsvorsitzenden beschränkt.
- (02) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und führt den Stiftungswillen aus. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören.
- (03) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Verwaltung des Stiftungsvermögens
  2. Vergabe der Stiftungsmittel (Erträge und Spenden)
  3. Erstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes im Laufe der ersten 6 Monate sowie Vorlage bei der Stiftungsbehörde
  4. Bestellung des Abschlußprüfers
  5. Vorlage des Jahresabschlusses und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an den Stiftungsrat
  6. Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme
  7. Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers
  8. Vorschlag zur Änderung der Satzung
  9. Vorschlag zur Auflösung der Stiftung

## **§ 10 Stiftungsrat**

- (01) Der Stiftungsrat besteht aus den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern der Träger der Sparkasse Hegau-Bodensee oder deren Rechtsnachfolgerin.
- (02) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse Hegau-Bodensee oder deren Rechtsnachfolgerin. Der Vorsitzende wird von dem ersten bzw. zweiten stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden vertreten.
- (03) Mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt (gesetzlicher Vertreter des Trägers) erlischt auch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat.
- (04) Sitzungen des Stiftungsrates sind bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (05) Die Mitglieder des Vorstandes der Stiftung nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil.

- (06) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Vertreter anwesend sind.
- (07) Beschlüsse des Stiftungsrates erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (08) Beschlüsse zur Änderung der Satzung, des Stiftungszweckes sowie Beschlüsse über eine Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder.

## **§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats**

- (01) Der Stiftungsrat berät den Vorstand bei der Vergabe der Stiftungsmittel und überwacht die Einhaltung des Stifterwillens.
- (02) Der Stiftungsrat ist zuständig für
  - die Genehmigung des Jahresabschlusses
  - die Entgegennahme des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
  - die Entlastung des Vorstandes.
- (03) Der Stiftungsrat beschließt auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes über
  - die Änderung der Satzung
  - die Zusammenlegung der Stiftung
  - die Auflösung der Stiftung

## **§ 12 Geschäftsführer**

- (01) Der Stiftungsvorstand kann, wenn der Umfang dies erfordert, einen Geschäftsführer bestellen.
- (02) Der Geschäftsführer ist dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Er hat die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes zu bearbeiten, auszuführen und die laufenden Angelegenheiten der Stiftung wahrzunehmen.
- (03) Der Geschäftsführer übernimmt die organisatorischen Aufgaben für den Stiftungsrat.
- (04) Näheres regelt die bei Bedarf vom Stiftungsvorstand noch zu verabschiedende Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer.

### **§ 13 Rechnungslegung**

- (01) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (02) Die Stiftung hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

### **§ 14 Änderung des Stiftungszweckes**

- (01) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (02) Ein solcher Beschluß bedarf der Einstimmigkeit im Vorstand und einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.

### **§ 15 Auflösung der Stiftung**

- (01) Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 16 Vermögensanfall**

- (01) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das verbleibende Vermögen als Sondervermögen auf die Träger der Sparkasse Hegau-Bodensee oder deren Rechtsnachfolgerin über.
- (02) Dieses Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts zu verwenden.
- (03) Für die Aufteilung dieses Vermögens auf die einzelnen Träger gelten die sparkassenrechtlichen Bestimmungen für die Überschußverwendung.
- (04) Die Verwendung dieses Vermögens darf erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt erfolgen.

## § 17 Aufsicht, Prüfung

- (01) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium.
- (02) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.
- (03) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Stiftungszweckänderungen ist die Einwilligung dieser Behörde erforderlich.
- (04) Die Stiftung ist jährlich zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist dem Stiftungsrat vorzulegen.

## § 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung der Satzungsänderung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Der Stiftungsvorstand



Klopfer



Heinert



Dr. Endlich

Der Stiftungsrat



Häusler, Oberbürgermeister  
Vorsitzender des Stiftungsrates